

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 7

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

maßen 2 Jahre übersteigt oder wo die Voraussetzungen von § 57, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 A. G. nicht erfüllt sind oder wo § 114 Platz greift.

4. Meinungsverschiedenheit zwischen Staat und Gemeinde betr. Unterstützungsplikt ist eine innere bernische Angelegenheit, welche nicht zu einem Einspruch der angegangenen Gemeinde gegen auswärts, d. h. gegenüber dem unterstützenden Konkordatskanton führen darf. Die angegangene Gemeinde hat vorläufig die Rückerstattungen zu leisten, bis die Meinungsverschiedenheit durch gütliche Verständigung oder gesetzliches Verfahren gehoben ist.

5. Der Einspruch einer Gemeinde gegen Rückerstattungsforderungen eines Konkordatskantons ist sofort nach Mitteilung des Eintritts der Unterstützungsbedürftigkeit einlässlich begründet bei der kant. Armendirektion häufig zu machen; er kann sich einzigt darauf beziehen, daß die bernische Gemeinde das Maß der Unterstützung beanstandet und eventuell die Heimischaffung vorzieht. Das Einspruchsrecht erlischt nach 14 Tagen. —h.—

Solothurn. Kriegsnotunterstützung. Nach einem auf das Inkrafttreten des interkantonalen Konkordates hin erlassenen regierungsrätlichen Regulativ haben die Einwohnergemeinden dem Departement des Armenwesens monatlich durch Ausfüllung eines besonderen Formulars Rechnung zu stellen, worauf dann das Departement die zuständige Behörde des Heimatkantons zur Rückerstattung von 50 % verauflaßt; von den verbleibenden 50 % übernimmt der Staat $\frac{2}{3}$, die Einwohnergemeinde $\frac{1}{3}$. Für solothurnische Kantonsbürger, die in einem der Konkordatskantone unterstellt werden, haben ihre Heimatgemeinden der Staatskasse 75 % des aufgerichteten Unterstützungsbeitrages zu verfügen. Einsprüche sind innert 8 Tagen beim Departement einzureichen. St.

Literatur.

Schweizerhochdeutsch und reines Hochdeutsch. Ein Ratgeber in Zweifelsfällen bei Handhabung der neu-hochdeutschen Schriftsprache von Dr. H. Stuckelberger, Lehrer am Oberseminar in Bern. Zürich 1914. Schultheß u. Co. 164 Seiten. Preis gebunden Fr. 2.60.

Wir empfehlen dieses ausgezeichnete Büchlein allen, deren Beruf es mit sich bringt, die hochdeutsche Sprache zu handhaben. In seinem klaren Spiegel werden sie sehen, daß sie alle schon fehlbar geworden sind. Im Kampfe gegen unrichtigen, durch den Dialekt beeinflußten Sprachgebrauch wird es ihnen die besten Dienste leisten. Der Verfasser hat wohl nichts Wesentliches vergessen; auch der Amtsstil und die Fremdwörter fehlen nicht. Wohlthwend berührt das liebevolle Verständnis für schweizerische Eigenart. Ein umfangreiches alphabetisches Inhaltsverzeichnis erhöht die praktische Brauchbarkeit dieses Ratgebers. W.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Der Kirchenbesuch der Gebildeten

von Professor F. Beder.

Preis: 40 Rappen.

Die kleine Schrift wird ihre Leser ebenso sehr durch den liebenswürdigen, lebendigen Ton, wie durch die edl menschenfreundliche Tendenz erfreuen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Offene Stelle.

Ein Knabe von 14—15 Jahren findet Jahresstelle zur Mithilfe in kleiner Landwirtschaft und leichtere Magazinarbeiten. Familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt 1. April bei J. Hagnauer, zum Roasum, Elgg, St. Zürich. 417

Für 10 Rp.

kostet die Nonpareille-Zeile im „Armenpfleger“. Zinsarbeitsbestellungen sind zu richten an

Art. Institut Orell Füssli
Abteilung Verlag, Zürich.